

Der Begriff «Verfassungsorgan» dient der funktionellrechtlichen Relationierung des dem Staatsgerichtshof von der FL-Verfassung zugewiesenen Auftrags. Als richterlich arbeitendes Verfassungsorgan verfügt der Staatsgerichtshof über eine beachtliche Fülle von Prüfungskompetenzen, die ihm einen besonders nachhaltigen Einfluss auf das Handeln der anderen Staatsorgane,⁸³ namentlich unter dem Aspekt des «Schutz(es) der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte der Bürger» (Art. 104 Abs. 1 LV, Art. 11 Nr. 1 StGHG), einräumt. Diese Einflussmöglichkeit geht über die einzelfallgebundene Entscheidung einer privat-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeit hinaus. Der Staatsgerichtshof, der als «Gerichtshof des öffentlichen Rechts» (Art. 104 Abs. 1 LV) dem «Schutze des öffentlichen Rechts» (Art. 1 Abs. 1 StGHG) dient, sichert die Unverbrüchlichkeit der Verfassung, er ist «Hüter der Verfassung»⁸⁴. Er ist die sprichwörtlich «letzte Instanz»⁸⁵, die konfliktlösende, institutionelle «Klammer ... , die den liechtensteinischen Staat zusammenhält»⁸⁶.

2. *Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsprozessrecht*

a) *Der Staatsgerichtshof als «Herr des Verfahrens»?*

Die «überschiessende» Bedeutung, die der Rechtsprechung in Verfassungssachen damit durchaus zukommt, ist indes eine ihrerseits normativ eingegrenzte. Die (Selbst-)Qualifikation als Verfassungsorgan liefert keinen eigenständigen Titel zur Erweiterung von Kompetenzen.⁸⁷ In diesem Zusammenhang kommt vor allem dem Verfassungsprozessrecht

⁸³ Grds. dazu: Arno Waschkuhn, Das Spannungsverhältnis von Recht und Politik im Hinblick auf den Kleinstaat, in: Gedenschrift für Erich Seeger, o.J., S. 1999 ff.

⁸⁴ Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 109 (132).

⁸⁵ Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 109 (129) – mit Blick auf Art. 112 LV.

⁸⁶ Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat – Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: Herbert Wille (Hrsg.), Festgabe Staatsgerichtshof, S. 109 (129) – mit Blick auf Art. 112 LV.

⁸⁷ Siehe auch Herbert Wille, Normenkontrolle, S. 296 f.